Einführung in das Zivilrecht I Vorlesung am 15.11.2007

# Ansprüche 1: Vertragliche Ansprüche (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943

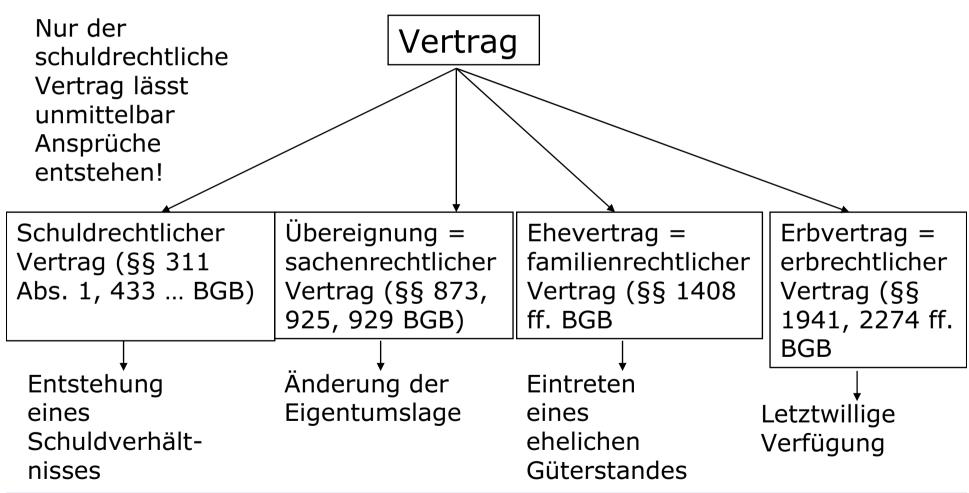
## Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Der Begriff des Vertrages
  - Schuldrechtliche und andere Verträge
- Grundprinzipien des Vertragsrechts
  - Privatautonomie und Vertragsfreiheit
  - Typenfreiheit der Verträge
- Der Abschluss von Verträgen
- Vertragliche Erfüllungsansprüche

#### **Definitionen**

- Verträge sind Rechtsgeschäfte, die durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommen.
- Schuldrechtliche Verträge sind Verträge, die auf die Entstehung eines Schuldverhältnisses (§ 311 BGB) zwischen den Parteien gerichtet sind.
  - Ein Schuldverhältnis (§ 241 <u>Abs. 1</u> BGB)
     entsteht dann, wenn zwischen den Parteien ein Anspruch (§ 194 BGB) entsteht, der den Regeln des Schuldrechts unterliegt.

## Verträge gibt es in allen Bereichen des Zivilrechts



#### Grundprinzipien des Vertragsrechts

- Privatautonomie:
  - "Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen" (Flume, Das Rechtsgeschäft 1).
  - Geschützt durch Art. 2 Abs. 1 GG.
  - "Hauptform privatautonomer Gestaltung von Rechtsverhältnissen" (Flume 7) ist die Vertragsfreiheit! 
     Abschlussfreiheit und Inhaltsfreiheit.
  - Erhebliche Einschränkung der Vertragsfreiheit durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

#### **Die Inhaltsfreiheit**

- Das BGB enthält in §§ 433 ff. Regelungen zu bestimmten Vertragstypen.
  - Diese Vertragstypen waren zum größten Teil schon im römischen Recht anerkannt.

#### Aber:

- Einzelne Normen können von den Parteien abbedungen werden.
- Die Parteien k\u00f6nnen Vertr\u00e4ge vereinbaren, die keinem der im BGB vorgesehenen Typen entsprechen.

#### **Zwingendes und dispositives Recht**

- Zwingendes Recht = ius cogens
  - Alle Rechtssätze, die nicht durch Vertrag abbedungen werden können.
  - Beispiele: §§ 138, 311b
     BGB.
  - Halbseitig zwingend: §475 Abs. 1; § 556 Abs.4 BGB.

- Abdingbares Recht = ius dispositivum
  - Rechtssätze, die durch vertragliche
     Vereinbarung der Beteiligten ausgeschlossen oder verändert werden können.
  - Beispiele: Die meisten Normen des Vertragsrechts, etwa § 437 BGB, soweit nicht § 475 BGB eingreift.

#### Der Abschluss von Verträgen

- Verträge kommen durch (mindestens) zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.
  - Folgen die Erklärungen zeitlich aufeinander, spricht man von Angebot (oder Antrag, vgl. § 145 BGB) und Annahme.
  - Die Willenserklärungen zum Vertragsschluss können ausdrücklich oder konkludent abgegeben werden.
  - Konkludente Willenserklärung =
     Willenserklärung, die aus dem Verhalten des Erklärenden entnommen werden kann.

#### Wichtige Vertragstypen

(Gegenseitige Verträge)

- Kauf
  - Ware gegen Geld
  - Erfüllungsansprüche in § 433 Abs. 1 und Abs. 2 BGB
- Miete
  - Sachnutzung gegen Geld
  - Erfüllungsansprüche in § 535 Abs. 1 und Abs. 2 BGB
- Dienstvertrag
  - Dienstleistung gegen Geld
  - Erfüllungsansprüche in § 611 Abs. 1 BGB
- Werkvertrag
  - Werkleistung (Arbeitserfolg) gegen Geld
  - Erfüllungsansprüche in § 631 Abs. 1 BGB

#### Wichtige Vertragstypen

(Einseitig verpflichtende Verträge)

- Schenkung
  - Kostenlose Zuwendung
  - Erfüllungsanspruch: §§ 516, 518 BGB
- Auftrag
  - Kostenlose Dienstleistung
  - Erfüllungsanspruch in § 662 BGB
- Leihe
  - Kostenlose Sachnutzung
  - Erfüllungsanspruch in § 598 BGB

#### **Fälle**

- 1. X und Y vereinbaren, dass Y dem Sohn der X einmal wöchentlich Nachhilfestunden in Mathematik geben soll. Pro Stunde soll Y € 15,- erhalten. Als Y die vereinbarte Bezahlung für die ersten zehn Unterrichtsstunden verlangt, verweigert X die Zahlung. Ihr Sohn sei immer noch genau so schlecht in Mathematik, wie zu Beginn des Nachhilfeunterrichts.
- 2. X und Y vereinbaren, das Y der X bei Anstreicharbeiten in ihrem Eigenheim hilft. Als Gegenleistung verspricht X, der Y ein halbes Jahr lang jeden Samstag ihren PKW ganztägig zu überlassen. Als Y an einem Samstag von X die Überlassung des Autos fordert, erklärt X, er sei gegenüber Y zu nichts verpflichtet, denn ein Vertrag von dieser Art sei im BGB überhaupt nicht vorgesehen.

#### Lösung zu Fall 1

- Anspruchsgrundlage: § 631 Abs. 1 2. HS BGB
  - Voraussetzung: Werkvertrag
  - Übereinstimmende Willenserklärungen von X und Y (Angebot und Annahme) +
  - Einigung auf einen Werkvertrag?
     Nein! Y hat sich nicht zur Herbeiführung eines Erfolges verpflichtet!
- Anspruchsgrundlage: § 611 Abs. 1 2. HS BGB
  - Voraussetzung: Dienstvertrag
  - Einigung über den Austausch Dienstleistung gegen Geld?
     Ja!
  - → Anspruch auf Dienstlohn in Höhe von € 150,- aus § 611 Abs. 1 2. HS BGB besteht.

#### Lösung zu Fall 2

- Anspruchsgrundlage: Vereinbarung zwischen X und Y in Verbindung mit § 311 Abs. 1 BGB.
  - Übereinstimmende Willenserklärungen von Y und Y (+)
  - Vertrag Arbeitsleistung gegen Sachnutzung ist im BGB nicht vorgesehen!
  - Die Vertragsfreiheit lässt den Abschluss auch eines solchen Vertrages zu!

#### Moderne Vertragstypen

- Leasing
  - Sonderform der (langfristigen) Miete
- Franchising
  - Dienstleistungsvertrag eigener Art
- Factoring
  - Forderungskauf eigener Art

Einführung in das Zivilrecht I Vorlesung am 19.11.2007

# Ansprüche 1: Vertragliche Ansprüche (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943